# Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung der Länder (TV-Fleischuntersuchung-Länder)

vom 28. Juni 2017

	Zwischen	
	gemeinschaft deutscher Länder, n durch den Vorstand,	
		einerseits
	und	
*)		
		andererseits
wird Fol	gendes vereinbart:	
*) a)	ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand -,	
	diese zugleich handelnd für	
	<ul> <li>Gewerkschaft der Polizei,</li> <li>Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,</li> <li>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,</li> </ul>	

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

#### § 1 Änderung des TV-Fleischuntersuchung-Länder

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung der Länder (TV-Fleischuntersuchung-Länder) vom 16. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

- 2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Das Stundenentgelt beträgt für
    - a) amtliche Tierärztinnen/Tierärzte vorbehaltlich Buchstabe c -

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

37,56 Euro,

vom 1. Mai 2018 an

38,44 Euro,

b) amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten

- vorbehaltlich Buchstabe c -

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

18,39 Euro,

vom 1. Mai 2018 an

18,82 Euro,

 Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes -

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

15,38 Euro,

vom 1. Mai 2018 an

15,74 Euro.

d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum
 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b
 der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

14,43 Euro,

vom 1. Mai 2018 an

14,77 Euro."

- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"<sup>1</sup>Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlag

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 von

2,74 Euro,

vom 1. Mai 2018 an von

2,80 Euro,

je Tier."

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Der Zuschlag beträgt für die

a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 2,82 Euro, vom 1. Mai 2018 an 2,89 Euro,

b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 7,11 Euro, vom 1. Mai 2018 an 7,28 Euro,

c) bakteriologische Fleischuntersuchung

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 10,18 Euro, vom 1. Mai 2018 an 10,42 Euro,

d) sonstige Untersuchung

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 7,11 Euro, vom 1. Mai 2018 an 7.28 Euro."

#### c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

- '(7) Übersteigt die Summe der Entgelte nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 bei einer/einem
  - a) amtlichen Tierärztin/Tierarzt

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 4.744,04 Euro, vom 1. Mai 2018 an 4.855,52 Euro,

b) amtlichen Fachassistentin/Fachassistent

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 3.154,18 Euro, vom 1. Mai 2018 an 3.228,30 Euro,

 Beschäftigten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes -

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 2.698,87 Euro, vom 1. Mai 2018 an 2.762,29 Euro,

im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 v.H. abzuziehen."

#### d) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"<sup>1</sup>Für die Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Digestionsmethode außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erhält die/der Beschäftigte einen Zuschlag je Wildschwein

 vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 in Höhe von
 2,74 Euro,

 vom 1. Mai 2018 an in Höhe von
 2,80 Euro."

#### 4. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018				
a)	) für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte - vorbehaltlich Buchstabe c -			
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	6,31 Euro,	
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	34,17 Euro,	
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	37,98 Euro,	
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	5,63 Euro,	
b)		mtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten behaltlich Buchstabe c -		
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,35 Euro,	
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	18,06 Euro,	
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	20,08 Euro,	
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,74 Euro,	
c)	Dige	Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der estionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierärztin/Tierarztes -		
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,14 Euro,	
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	17,09 Euro,	
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	18,99 Euro,	
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,53 Euro,	
d)	für Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)			
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,00 Euro,	
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	16,22 Euro,	
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	18,02 Euro,	
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,37 Euro,	
vom 1. Mai 2018 an				
a)	für a	mtliche Tierärztinnen/Tierärzte - vorbehaltlich Buchsta	be c -	
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	6,46 Euro,	

	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	34,97 Euro,
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen	
	,	Sonntag fallen,	38,87 Euro,
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	5,76 Euro,
b)		mtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten behaltlich Buchstabe c -	
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,43 Euro,
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	18,48 Euro,
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen	
		Sonntag fallen,	20,55 Euro,
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,80 Euro,
c)	c) für Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes -		
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,21 Euro,
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	17,49 Euro,
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen	40.44.5
		Sonntag fallen,	19,44 Euro,
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,59 Euro,
d)	zum	Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)	
	aa)	für Arbeit an Sonntagen	3,07 Euro,
	bb)	für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	16,60 Euro,
	cc)	für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	18,44 Euro,
	dd)	für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,43 Euro."

- 5. In § 29 Absatz 3 wird das Datum "30. April 2017" durch das Datum "30. April 2019" ersetzt.
- 6. Die bisherige Anlage wird durch die im Anhang ersichtliche Anlage ersetzt.

### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. Juni 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn dies bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich beantragt wird.

#### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes In Vertretung

#### **Anlage**

Gültig vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

## Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte und Fachassistentinnen/Fachassistenten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 TV-Fleischuntersuchung-Länder

Tier	Beschäftigte/r	Stückvergütung Euro
Einhufer	Tierärztin/Tierarzt und	
	Fachassistentin/Fachassistent	18,12
Rind	Tierärztin/Tierarzt	13,18
	Fachassistentin/Fachassistent	12,26
Schaf, Ziege	Tierärztin/Tierarzt und	4.50
Haarwild, Farmwild 1)	Fachassistentin/Fachassistent Tierärztin/Tierarzt und	4,52
riaai wiiu, Faiiii wiiu 7	Fachassistentin/Fachassistent	5,92
Schwein 3)	Tierärztin/Tierarzt	5,48
Fleischuntersuchung	Fachassistentin/Fachassistent	4,93
Schwein, Sumpfbiber	Tierärztin/Tierarzt und	
Trichinenuntersuchung <sup>2)</sup> (Tierkörper und Tierkörperteil)	Fachassistentin/Fachassistent	5,43
Wildschwein, Farmwild	Tierärztin/Tierarzt und	
Trichinenuntersuchung 2)	Fachassistentin/Fachassistent	6,99
Einhufer, andere Tiere	Tierärztin/Tierarzt und	
Trichinenuntersuchung 2)	Fachassistentin/Fachassistent	6,69

Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild im Sinne des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Für Beschäftigte nach § 26 Absatz 1 beträgt die Stückvergütung für Tierärztinnen/Tierärzte 5,13 Euro sowie für Fachassistentinnen/Fachassistenten 4,65 Euro.

#### **Anlage**

Gültig ab 1. Mai 2018

## Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte und Fachassistentinnen/Fachassistenten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 TV-Fleischuntersuchung-Länder

Tier	Beschäftigte/r	Stückvergütung Euro
Einhufer	Tierärztin/Tierarzt und	
	Fachassistentin/Fachassistent	18,55
Rind	Tierärztin/Tierarzt	13,49
	Fachassistentin/Fachassistent	12,55
Schaf, Ziege	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	4,63
Haarwild, Farmwild 1)	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	6,06
Schwein 3)	Tierärztin/Tierarzt	5,61
Fleischuntersuchung	Fachassistentin/Fachassistent	5,05
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung <sup>2)</sup> (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	5,56
Wildschwein, Farmwild	Tierärztin/Tierarzt und	
Trichinenuntersuchung 2)	Fachassistentin/Fachassistent	7,15
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung <sup>2)</sup>	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistentin	6,85

Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild im Sinne des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Für Beschäftigte nach § 26 Absatz 1 beträgt die Stückvergütung für Tierärztinnen/Tierärzte 5,19 Euro sowie für Fachassistentinnen/Fachassistenten 4,70 Euro.